



Erläuterungen zum Kooperationsvertrag im Rahmen einer Bewilligung aus der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Innovationen und wissensbasierter Gesellschaft durch Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Berufsakademien

1. Vorbemerkungen

Die Bewilligungsbescheide des Zuwendungsgebers regeln lediglich die direkten Rechtsbeziehungen zwischen Zuwendungsempfänger und Zuwendungsgeber.

Bei Projekten im Sinne von Ziffer 2.2. der Richtlinie ist u.a. Zuwendungsvoraussetzung der Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen Zuwendungsempfänger und beteiligten Unternehmen, vgl. Ziffer 4.6.5 der Richtlinie. Ebenso ist bei Projekten im Sinne von Ziffer 2.1 der Richtlinie ein abzuschließender Vertrag Zuwendungsvoraussetzung, jedoch bei diesen Projekten nur insoweit, als dass eine (wirtschaftliche) Verwertung absehbar ist. Im Kooperationsvertrag haben die Vertragspartner die Grundlagen der Zusammenarbeit im Projekt und insbesondere die (wirtschaftliche) Verwertung zu regeln, vgl. Ziffer 4.6.5. der Richtlinie. Ebenso sind im Kooperationsvertrag die notwendigen Voraussetzungen für die Veröffentlichung der Ergebnisse, die keine geistigen Eigentumsrechte begründen, zu schaffen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die gemäß der Richtlinie geforderten Regelungen im Kooperationsvertrag zwingend sind und inhaltlich den Anforderungen des Beihilferechts nicht widersprechen dürfen. Daher wird empfohlen die Mustertexte zu diesen Regelungen zu verwenden. Darüber hinaus gehende Regelungen im Kooperationsvertrag sind zwar nicht zwingend, aber empfehlenswert, um die Projektarbeit zu regeln. Insoweit unterliegt der Kooperationsvertrag jedoch der Vertragsfreiheit, so dass nachfolgende Erläuterungen nur als Hilfestellung, ohne abschließenden Charakter dargelegt und teilweise erläutert, zu verstehen sind.

2. Inhalte des Kooperationsvertrages

a) Rubrum

Es sind die Vertragsparteien, d.h. der Zuwendungsempfänger als Projektträger und die Unternehmen als Kooperationspartner mit Namen, Anschrift und der vertretungsberechtigten Person aufzuführen. Außerdem Benennung der Projektnummer.

b) Gegenstand der Kooperation

Bezeichnung des Vorhabens, geförderter Zweck, Ziele der Zusammenarbeit

- Grundlagen sind der Antrag und der Zuwendungsbescheid; sinnvoll ist es, Antrag und Zuwendungsbescheid dem Kooperationsvertrag als Bestandteile beizufügen und dass sich die Vertragsparteien verpflichten, entsprechend den Regelungen aus dem Antrag und aus dem Zuwendungsbescheid zusammenzuwirken

- c) Beschreibung zur Durchführung des Projektes
 - Beiträge der einzelnen Vertragsparteien; häufig werden im Verlauf des Vorhabens Modifizierungen notwendig; die Aufgabenverteilung könnte daher in einer Anlage zum Kooperationsvertrag hinterlegt werden
 - Koordinator ist immer der Zuwendungsempfänger
 - Abstimmungsverfahren bei Differenzen der Vertragsparteien untereinander regeln
- d) Eigenmittel, Eigenleistungen oder Barleistungen der Vertragspartner
 - auf den gestellten Antrag bzw. den Bewilligungsbescheid kann Bezug genommen werden
 - Regelungen hierzu machen eine Verpflichtung deutlich
- f) Haftung der Kooperationspartner im Innen- und Außenverhältnis
 - die Vertragsparteien sollten sich darüber einig werden, ob sie je nach Sachlage im Innenverhältnis die Haftung beschränken oder gar ausschließen

Formulierungsbeispiel:

„Die Vertragsparteien verpflichten sich in ihren eigenen Angelegenheiten in der üblichen Sorgfalt zu verfahren und dazu entsprechend dem aktuellen Stand, ihren wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen sowie Erfahrungen beizutragen. Ansprüche der Vertragsparteien gegeneinander, gegen ihre leitenden Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, soweit für den Schaden ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln nicht kausal ist.

Jede Vertragspartei wird seine Angestellten und Mitarbeiter zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Kooperationsvertrag verpflichten, sofern dies nicht bereits durch Arbeitsvertrag geschehen ist.“

Darüber hinaus sollten die Vertragsparteien Klarheit darüber herzustellen, wer in welchem Umfang gegenüber Dritten haftet und ob und wie die Schadensregulierung des Ausgleichenden im Innenverhältnis reguliert wird.

- g) Laufzeit des Projektes
 - Kündigungsfristen
 - Verpflichtungen und Folgen bei Ausscheiden

Der Kooperationsvertrag ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Bewilligung des Projektes zu schließen, vgl. Ziffer 4.6.5 der Richtlinie. Der Vertrag wird für die Dauer des Kooperationsprojektes abgeschlossen, daher in der Regel für die Dauer von zwei Jahren, vgl. Ziffer 2.1.2 und Ziffer 2.2 der Richtlinie.

Wird die Dauer des Projektes verlängert, so verlängert sich die Vertragslaufzeit für die beteiligten Vertragspartner entsprechend, sofern sie jeweils der Verlängerung des Kooperationsvertrages zustimmen. Die Verlängerung des Kooperationsvertrages ist meines Erachtens konstitutiv für die Verlängerung der Laufzeit des Projektes.

Es kann beispielsweise zusätzlich Folgendes geregelt werden:

- Jeder Kooperationspartner kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende seine Beteiligung am Projekt kündigen, wenn die Weiterarbeit für ihn unzumutbar geworden ist und die NBank von ihm über sein Ausscheiden vorab informiert wurde. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Projektträger zu erklären.
- Auch der Zuwendungsempfänger kann den einzelnen Kooperationspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, wenn die Zusammenarbeit für ihn nicht zumutbar ist und vorab die NBank über die anstehende Kündigung informiert wurde.

Den Vertragsparteien wird empfohlen im Kooperationsvertrag aufzulisten, welche Umstände jeweils die Unzumutbarkeit rechtfertigen, z.B. Kooperationspartner leistet seine Finanzierungsbeiträge nicht etc. .

- Im Falle des Ausscheidens eines Kooperationspartners beschränken sich seine Rechte auf die bis zum Zugang der Kündigung beim Koordinator mitgeteilten Ergebnisse. Es ist dem Kooperationspartner untersagt, die bis zu seinem Ausscheiden erzielten Ergebnisse weiterzugeben oder zu verwerten oder zu veröffentlichen.
- Für den Fall, dass die NBank die Förderung des Projektes ganz oder teilweise einstellt oder die Vertragsparteien einvernehmlich feststellen, dass das mit dem Projekt verfolgte Ziel nicht erreicht werden kann, und damit die Grundlage für den vorliegenden Vertrag entfällt, werden sich die Vertragsparteien über das weitere Vorgehen einschließlich der Rechte an bis dahin entstandenen Arbeitsergebnissen verständigen und ggf. darüber eine gesonderte Vereinbarung treffen. Diese Regelung muss Punkt k) entsprechen.

h) Aufnahme neuer Kooperationspartner

Es wird empfohlen, dass die Vertragsparteien regeln, ob und unter welchen Voraussetzungen die Aufnahme von weiteren Kooperationspartnern möglich sein soll.

Es ist zu beachten, dass die Aufnahme eines weiteren Kooperationspartners den mit Antragstellung eingereichten Finanzierungsplan ändert.

i) Geheimhaltung

Kooperationsverträge enthalten in der Regel Geheimhaltungsvereinbarungen, in denen sich die Vertragspartner verpflichten, eingebrachte Daten, Know-how und Geschäftsgeheimnisse Dritten gegenüber geheim zuhalten. Zu beachten ist dabei, dass die Prüfungsrechte des Zuwendungsgebers sowie die Bestimmungen über Auskunfts-, Berichts- und Veröffentlichungspflichten gewährleistet bleiben.

Die Geheimhaltungsverpflichtung kann nicht für solche Informationen gelten, die allgemeiner Stand der Technik geworden sind, oder hinsichtlich derer auf die vertrauliche Behandlung schriftlich verzichtet wurde, oder die nachweislich unabhängig von der Projektarbeit erarbeitet wurden oder von Dritten rechtmäßig erlangt wurden. Gegebenenfalls ist zu regeln, ob die getroffene Geheimhaltungsverpflichtung auch gegenüber verbundenen Unternehmen etc. gelten soll.

Unabhängig von der Geheimhaltungsvereinbarung muss es dem Zuwendungsempfänger erlaubt sein, die erarbeiteten Ergebnisse in Forschung und Lehre verarbeiten zu dürfen.

j) Veröffentlichungen

Regelungen zu Veröffentlichungen dürfen nicht im Widerspruch dazu stehen, dass die Ergebnisse, für die keine geistigen Eigentumsrechte begründet werden, weit verbreitet werden können, vgl. Ziffer 4.6.6 der Richtlinie.

Darüber hinaus können die Vertragspartner zum Beispiel vereinbaren, dass

- Arbeitsergebnisse, welche auf die Arbeit mehrerer Vertragspartner im Rahmen des Projektes zurückzuführen sind, nur nach vorheriger Zustimmung der betroffenen Vertragsparteien veröffentlicht werden können und dass diese Zustimmung nicht unbillig verweigert werden darf;
- Arbeitsergebnisse, welche auf die Arbeit eines Vertragspartners im Rahmen des Projektes zurückzuführen sind und keine geistigen Eigentumsrechte begründen, durch den Zuwendungsempfänger nach vorheriger rechtszeitiger Unterrichtung der Kooperationspartner veröffentlicht werden dürfen

Formulierungsvorschlag:

„Sowohl der Zuwendungsempfänger / die Forschungseinrichtung als auch die Kooperationspartner haben das Recht, Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen. Soweit ein zu veröffentlichendes Arbeitsergebnis mit Rechten belastet ist, so ist die Veröffentlichung mit dem Rechtsinhaber abzustimmen.“

k) Verwertung von Arbeitsergebnissen

- Rechtsgrundlage ist Ziffer 4.6.6 der Richtlinie, d.h. Regelungen im Sinne der Richtlinie sind zwingend:
- Ergebnisse, für die geistige Eigentumsrechte begründet werden, werden in vollem Umfang dem beteiligten Projektteilnehmer zugerechnet, welcher die Ergebnisse aus seiner Tätigkeit erzielt.

Definition „in vollem Umfang“:

Die Forschungseinrichtung hat die uneingeschränkte Verfügungsgewalt über diese Rechte, d.h. insbesondere das Eigentum und das Recht zur Lizenzvergabe und zieht somit sämtlichen wirtschaftlichen Nutzen aus ihnen. Diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn die Einrichtung Verträge über die Verwertung dieser Rechte schließt und sie beispielsweise in Lizenz an den Kooperationspartner vergibt.

Formulierungsvorschlag:

„Abs. 1: Der Zuwendungsempfänger / die Forschungseinrichtung hat die uneingeschränkte Verfügungsgewalt über die geistigen Eigentumsrechte, welche dem Zuwendungsempfänger / der Forschungseinrichtung in vollem Umfang deshalb zugeordnet werden können, weil sie aus der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers / der Forschungseinrichtung hervorgegangen sind. Dasselbe gilt zugunsten des Kooperationspartners, dem die Ergebnisse durch seine Tätigkeit zuzurechnen sind.

Abs. 2: Der Zuwendungsempfänger kann sein Nutzungsrecht an den nach Abs. 1 beschriebenen Rechten durch zivilrechtlichen Vertrag gegen marktübliches Entgelt an sein(e) Kooperationsunternehmen vergeben.“

- die Forschungsorganisationen erhalten von den kooperierenden Unternehmen für die geistigen Eigentumsrechte, die sich aus den von der Forschungseinrichtung im Rahmen des Projektes ausgeführten Forschungsarbeiten ergeben und auf die beteiligten Unternehmen übertragen werden, ein marktübliches Entgelt. Finanzielle Beiträge der beteiligten Unternehmen zu den Kosten der Forschungseinrichtung können von diesem Entgelt abgezogen werden.

Definition „marktübliches Entgelt für die geistigen Eigentumsrechte“:

Darunter ist eine Vergütung in der vollen Höhe des wirtschaftlichen Nutzens aus diesen Rechten zu verstehen. Im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Beihilferechts betrachtet die Kommission angesichts der Schwierigkeit, den Marktwert geistiger Eigentumsrechte objektiv zu beziffern, diese Voraussetzung als erfüllt, wenn die Forschungseinrichtung als Verkäuferin der Rechte bei Aushandlung des Vertrages den bestmöglichen Preis zu erzielen bestrebt ist.

Formulierungsvorschlag:

„Der Zuwendungsempfänger / die Forschungseinrichtung kann geistige Eigentumsrechte, die sich aus den von der Forschungseinrichtung im Rahmen des Projektes ausgeführten Arbeitsergebnisse ergeben, an einen Kooperationspartner nur dann übertragen, wenn er / sie von dem Kooperationspartner dafür ein marktübliches Entgelt erhält. Kann ein marktübliches Entgelt nicht ermittelt werden, so orientiert sich in diesem Fall das marktübliche Entgelt an dem bestmöglichen zu erzielenden Entgelt. Bereits erbrachte finanzielle Beiträge des Kooperationspartners zur Forschungseinrichtung können auf das Entgelt angerechnet werden.“

Empfehlenswert sind Regelungen zu gemeinschaftlichen Erfindungen, wobei diese nicht im Widerspruch zu oben genannten Regelungen stehen dürfen. Für gemeinschaftliche Erfindungen sollten die Vertragsparteien eine Regelung zur Anmeldung, Aufrechterhaltung, Verteidigung sowie Nutzung der erteilten Patente regeln.

Vertragspartner, die nicht Zuwendungsempfänger sind, sollten für gemeinschaftliche Erfindungen die Verpflichtung des Zuwendungsempfängers aus dem Zuwendungsbescheid (mit) übernehmen.

Die Durchführung des Projektes erfordert in der Regel die Benutzung von Arbeitsergebnissen und Know-how der anderen Beteiligten. Es sollte daher vereinbart werden, dass jeder Vertragspartner ein kostenloses, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und für die Projektlaufzeit befristetes Recht zur Nutzung der innerhalb des Projektvorhabens bei den anderen Vertragspartnern entstandenen Arbeitsergebnisse hat.

l) Schlussbestimmungen

- die Bewilligungsbedingungen gehen dem Kooperationsvertrag vor und dürfen durch die vertraglichen Regelungen nicht verändert werden.

Formulierungsvorschlag:

„Der Inhalt des Zuwendungsbescheides vom geht grundsätzlich den Regelungen dieses Kooperationsvertrages vor. Der Kooperationsvertrag verändert nicht die Rechte und die Pflichten des Zuwendungsempfänger und des Zuwendungsgebers.“

- Salvatorische Klausel
- Schriftformerfordernis für Änderungen; Aufhebung des Schriftformerfordernisses nur schriftlich

m) Unterzeichnung / Datum

Stand: 09/2008